



BÜRO DER ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Amt der Oö. Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderungen

Mag.a Katharina Rank, BA
Sachbearbeiterin

katharina.rank@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-862206
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.347.819

Ihr Zeichen: Verf-2014-112518/103-Gm

Legistik Länder
Oö. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2026

Wien, 21. Mai 2026

Sehr geehrte Damen:Herren,

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.¹

Darüber hinaus führt die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des § 13b Abs 2 Bundesbehindertengesetz (BBG)

¹ §13b Abs 1 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.²

II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.³ Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.⁴

Nach Art. 9 UN-BRK sind Vertragsstaaten dazu verpflichtet „geeignete Maßnahmen [zu treffen] mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.“⁵ Darunter fallen auch insbesondere „Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.“⁶

Gerade in Hinblick auf barrierefreie Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in ländlichen Gebieten offenstehen sowie flankierende barrierefreie Kommunikation erlauben wir uns folgende Ergänzungen vorzuschlagen:

III. Empfehlungen der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Zu Art. I Z 6, 15 und 20 (§ 2 Abs. 4 Z 23, § 6 Abs. 1 Z 11 und § 11):

Die im Rahmen der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG eingeführte getrennte Sammlung von Abfällen für Papier, Metall, Kunststoffe, Glas und Textilien soll durch die Begriffsdefinition der „getrennten Sammlung“ in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Z 11 und § 11

² §13b Abs 2 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

³ Art. 3, lit c UN-Behindertenrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll, letzter Zugriff: 22.04.2026.

⁴ Ebd.

⁵ Art. 9 Abs. 1 UN-Behindertenrechtskonvention.

⁶ Art. 9 Abs. 1 lit b UN-Behindertenrechtskonvention.

nun auch auf allgemein zugänglichen Plätzen im Gemeindegebiet ermöglicht werden. Dabei soll sichergestellt werden, dass „auch an diesen Plätzen die Voraussetzungen für die getrennte Erfassung von dort anfallenden Siedlungsabfällen geschaffen werden.“⁷ Darunter sind nach den Erläuterungen vor allem die Sammlung von Kunststoffflaschen und -becher, Metall Dosen und Altpapier zu verstehen. Dies ist durch die Gemeinde oder beauftragte Dritte zu erledigen.⁸ Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass sämtliche Angebote in diesem Bereich umfassend barrierefrei auszugestalten sind und dabei vor allem auf die Höhe der Einwurföffnungen zu achten ist, damit diese Sammelstellen für alle Menschen uneingeschränkt nutzbar sind.

Zu Art. I Z 13 und 16 (§ 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2):

Auch in Bezug auf die angeführten Sammelstellen in Sonderbereichen für die Entsorgung von Biotonnenabfällen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese umfassend barrierefrei zugänglich und nutzbar sind.

Zu Art. I Z 19 und 35 (§ 9 Abs. 4 Z 1a und neuer § 25 Abs. 1 Z 4):

Nach § 14 Abs. 1 Z 2 haben Bezirksabfallverbände bzw. Städte mit eigenem Statut die für eine geordnete Sammlung von Altstoffen erforderliche Organisation, darunter beispielsweise Sammeleinrichtungen, einzurichten, zu betreiben und zu erhalten. Dabei ist in besonderen Maße auf eine barrierefreie Ausgestaltung dieser Organisation zu achten und gegebenenfalls Maßnahmen organisatorischer Barrierefreiheit anzubieten.

Zu Art. I Z 25, 26 und 38 (§ 17, § 17a und § 28 Abs. 9):

In der vorliegenden Bestimmung werden nähere Regelungen zur Erstellung eines Konzepts für den Fall außergewöhnlicher Ereignisse von krisen- und katastrophenhaftem Ausmaß getroffen. Das Konzept hat nach § 17a Abs. 4 ebenfalls einen Maßnahmenkatalog zu beinhalten, der unter anderem „Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit über das richtige Verhalten in Bezug auf die Abfallentsorgung und Benützung der Altstoffsammelzentren im Fall von außergewöhnlichen Ereignissen von krisen- oder katastrophenhaftem Ausmaß“ zu enthalten hat. Wie aus früheren Krisen (wie beispielsweise der Covid-19-Pandemie) gelernt werden konnte, ist es unerlässlich bei derartiger Krisenkommunikation von Beginn an barrierefreie Kommunikation in das

⁷ Vgl. S. 7 Erläuterungen.

⁸ Vgl. S. 8 Erläuterungen.

entsprechende Konzept mitaufzunehmen, um tatsächlichen Zugang für alle Menschen zu schaffen. Es ist gerade bei derartigen Krisen oder katastrophentypischen Situationen unerlässlich, uneingeschränkt alle Menschen zu erreichen, um die gewünschten Handlungsanleitungen tatsächlich umsetzen zu können. Wichtig ist dabei unter anderem die Einhaltung des Zwei-Sinne-Prinzips. Zu denken ist bei der Konzepterstellung sowohl an die Bereitstellung entsprechender Kommunikation für gehörlose Personen in ÖGS, die Aufbereitung der Informationen in Leichter Sprache sowie in digitaler und Screen-Reader tauglicher Form für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen. Es empfiehlt sich, diese Maßnahmen zur Information von Beginn an partizipativ unter Einbindung von Menschen mit Behinderungen zu erstellen.

Wir ersuchen daher um die Berücksichtigung der dargelegten Einwände. Für Rückfragen aller Art stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christine Steger

Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Elektronisch gefertigt